

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

54. Verordnung vom 07.12.1829 publ. 09.12.1829

die Beobachtung der vorstehenden Anordnungen möglichst zu achten, und die ihnen dagegen bekannt werdenden Contraventionen den Aemtern zur Anzeige zu bringen, wozu auch die Aufkäufer des Hanfs verbunden sind.

54) Regierungs = Bekanntmachung vom 7. Dec., publ. am 9. Decemb. 1829.

Erweiterung der Regierungs-Bekanntmachung vom 24. May 1817. wegen Verkauf des Dorfs in der Stadt Oldenburg.

Die wegen Verkauf des Dorfs in der Stadt Oldenburg unter dem 24. May (5. Julius) 1817. erlassene Regierungs-Bekanntmachung wird hiermit auf Ansuchen mehrerer Dorfhändler dahin erweitert, daß künftig mit einem Pferde ein kleines Fuder zum Verkauf in die Stadt eingeführt werden mag, welches an Baggertorf 6 Hundsmühler Torfkörbe, an gutem schwarzem Grabetorf und an braunem Torf 7 solcher Körbe, an weißem Torf 8 dergleichen Körbe mißt, wobey übrigens die Detroi-Abgabe dieselbe bleibt.

55) Regierungs = Bekanntmachung vom 28. Nov., publ. am 12. Dec. 1829.

Impfung der Schutzblattern und deren Controlle.

Da die von der Regierung, in Beziehung auf die Schutzblattern = Impfung in deren Bekanntmachungen vom 17. April 1819., 3. Febr.